

**Satzung der
„Gesellschaft der Förderer des Ludwig-Franzius-Instituts
der Leibniz Universität Hannover e.V.“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen „GESELLSCHAFT DER FÖRDERER DES LUDWIG-FRANZIUS-INSTITUTS DER LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER E.V.,

Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich das Ziel, das Ludwig-Franzius-Institut in Lehre und Forschung sowie seine Studenten auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage zu fördern und seine Mitglieder über die Arbeiten des Institutes zu unterrichten.

Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks ist die Unterstützung der operativen und wissenschaftlichen Aufgaben des Institutes und der Lehre, mit den Schwerpunkten:

- Anregung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben über die Mitglieder
- Unterstützung bei der Ausrichtung von Besichtigungs- und Vortragsveranstaltungen
- Unterstützung von Fachexkursionen des Institutes und dessen Studenten
- Unterstützung von Veröffentlichungen des Institutes.

Die Mitglieder werden durch Informationsveranstaltungen und geeignete Medien über die Arbeiten des Institutes unterrichtet.

Der Verein verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

§ 3

Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und Körperschaften des In- und Auslandes sein.

b) Jungmitglieder

Jungmitglieder des Vereins sind Studenten.

Die ordentliche Mitgliedschaft erwerben Sie am Ende des Kalenderjahres nach Ablauf ihres Studiums.

Ordentliches Mitglied und Jungmitglied kann jede Person werden, die im Sinne des § 2 das Ludwig-Franzius-Institut unterstützen möchte bzw. an dessen Arbeit interessiert ist.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorsitzende. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

c) Korrespondierende Mitglieder

Zu korrespondierenden Mitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die forschend auf den Arbeitsgebieten des Institutes tätig sind.

Korrespondierende Mitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bis auf die Wählbarkeit in den Vorstand gem. § 7, Abs. 2, e.

**§ 4
Pflichten der Mitglieder**

Der jährliche Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder und Jungmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig.

**§ 5
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6
Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind
c) die Mitgliederversammlung
d) der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereines sein und sollen im aktiven Berufsleben stehen. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt die Zugehörigkeit zum Vorstand.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 7
Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens in jedem zweiten Jahr stattfinden. Ort und Termin der Versammlung teilt der Vorstand den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich mit.

In der Versammlung werden geschäftliche Angelegenheiten in Verbindung mit fachlichen Vorträgen des Institutes oder anderer Interessierter erledigt. Der geschäftliche Teil umfasst:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- e) Wenn erforderlich: Wahl der Mitglieder des Vorstandes und, wenn nötig, deren Abberufung. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann blockweise und in offener Abstimmung gewählt werden. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, Jungmitglieder und Ehrenmitglieder (§3)
- f) Wenn erforderlich: Beschlüsse über Änderung der Satzung
- g) Verschiedenes

Der Vorstand kann jederzeit binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung, die nicht vom Vorstand ausgehen, können nur dann beraten werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand mit Begründung eingereicht worden sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass darüber hinaus noch bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Freie Sitze im Vorstand können durch Beschluss des Vorstandes besetzt werden. Ein solcher Beschluss hat bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl (§ 7) Gültigkeit. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt über die Amtsdauer hinaus bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt, wenn diese nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbstständig Maßnahmen treffen, die dem Verein förderlich sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss eine neue ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung kann unter Verzicht auf Form- und Fristerfordernisse einberufen werden und entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an das Ludwig-Franzius-Institut der Leibniz Universität Hannover zur Verwendung für wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Unterstützung seiner Studenten. Ein rechtlicher Anspruch der Mitglieder (§ 3) auf das Vermögen des Vereins besteht auch im Falle der Auflösung nicht.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag durch den Vorstand genehmigt werden.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Angenommen und bestätigt in der Mitgliederversammlung am 16.12.2016.

Anmerkung:

In dieser Satzung wird aufgrund der Textvereinfachung auf die gleichzeitige Verwendung femininer und maskuliner Bezeichnungen verzichtet.